

DIE PPWR UND IHRE ANWENDUNG

Seit 2025 laufen die Vorbereitungen der PPWR – der europäischen Gesetzgebung zu „**Packaging and Packaging Waste Regulation**“. Seit dem 12. August 2026 ist sie mit ihrer ersten Stufe in Kraft getreten. **Ziel der PPWR ist es, Verpackungsabfälle zu vermeiden, die Wiederverwendung zu fördern, das Recycling zu verbessern und den Einsatz von Primärrohstoffen sowie problematischen Stoffen zu reduzieren.** Die PPWR ersetzt damit die 1994 durch die EU erlassene Richtlinie, die jeder Mitgliedsstaat mit eigenen Gesetzen erfüllen konnte. Die Folge war ein Flickenteppich aus Gesetzestexten, der nun vereinheitlicht werden soll. Nationale Gesetze wie das deutsche Verpackungsgesetz (VerpackG) werden künftig neu aufgelegt und an die PPWR angepasst. Somit wird etwa die VerpackG durch das modernisierte Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) abgelöst und ergänzt die europäische Verordnung dort, wo nationale Regelungen erforderlich sind.

WIE FUNKTIONIERT DIE PPWR?

Die PPWR verleiht jedem Teilnehmer im Entstehungsprozess einer Verpackung, bis hin zur Entsorgung durch Abfall oder Wiedereinbringen in den Kreislauf eine Rolle, die eigene Aufgaben hat. Die Wichtigsten davon sind **der Lieferant, der Erzeuger, Der Hersteller der Importeur, der Vertreiber und der Endnutzer**. Die Aufgaben dieser Rollen bauen aufeinander auf und sind voneinander abhängig. So nimmt jeder Teilnehmer seinen Vorgänger in die Verantwortung, seine Rolle auch zu erfüllen. Rollen können sich auch überschneiden. Für die Verpackung wird ein Beitrag gezahlt, der für die spätere Entsorgung aufkommen soll. Dieser Beitrag wird in dem Land erbracht, in dem die Verpackung erstmals für Endnutzer auf dem Markt bereitgestellt wird.

Die PPWR gibt zudem Vorgaben vor, die Verpackungen bezüglich ihrer Materialien einhalten müssen. Dies wird mit einer Konformitätserklärung nachgewiesen. Diese Vorgaben treten nicht alle auf einmal in Kraft, sondern werden in den nächsten Jahren zunehmend eingesetzt und verschärft, um die Umstellung der Unternehmen zu unterstützen. Die wichtigsten Vorgaben werden in Artikel 5-12 der PPWR, sowie im offiziellen erweiterten FAQ definiert. Hier ein Überblick der wichtigsten Punkte:

AB AUGUST 2026:

- Besorgniserregende Stoffe müssen in Verpackungen minimiert werden.
- Schwermetalle dürfen den Grenzwert von 100mg pro Kg nicht überschreiten.
- Bei Lebensmittelverpackungen gelten strenge PFAS-Grenzwerte
- Die Menge an Rezyklat und die Recyclingeigenschaften werden in 4 Klassen aufgeteilt: A, B, C und schlechter. Die Klassen beeinflussen die Höhe der Beiträge, die entrichtet werden müssen.
- Die Pflichten zur Konformität treten für alle Rollen in Kraft.
- Erzeuger und Importeur müssen auf Verpackungen festgehalten werden.
- Die Menge der verwendeten Materialien muss optimiert werden und ein Leerraum von mehr als 50% muss technisch argumentiert werden (Genaue Methoden der Berechnung folgen ab Februar 2028).
- Ab dem 12.02.2027 muss eine Kennzeichnung zur Identifikation der EPR-Teilnahme vorliegen (bspw. über QR)
- **In Deutschland gilt bis 11.02.2027 laut VerpackDG: Abweichungen werden noch nicht sanktioniert, es werden aber Korrekturen erbeten. Ab dem 12.02.2027 müssen nach EU die Repressionen für Verstöße national geregelt, festgelegt und aktiv durchgesetzt sein.**

AB AUGUST 2028:

- Es soll ein vereinheitlichtes Kennzeichnungssystem entstehen. Dieses wird frühestens im August 2028 vorgestellt. Unabhängig, ob es zu diesem Zeitpunkt wirklich beschlossen wird, wird die dazugehörige Kennzeichnungspflicht 24 Monate nach dem Inkrafttreten wirksam. Diese Kennzeichnung gilt nur bedingt für Transportverpackungen. Diese müssen lediglich Informationen zur Wiederverwertbarkeit und die Erzeugerinformationen besitzen.

AB JANUAR 2030:

- Die Recycling-Klasse unter C entfällt. Verpackungen, die dieser Klasse entsprechen, sind ab da nicht länger konform.
- Es gelten Mindestwerte für Rezyklatanteile aller Kunststoffverpackungen, die 2040 verschärft werden.
- Maximal 50 % Leerraum bei Versand-, Sammel- und E-Commerce-Verpackungen.
- Ab 2035 müssen Verpackungen nicht nur theoretisch, sondern auch in industriellen Maßen recyclebar sein.
- Ab 2038 entfällt auch die Recycling-Klasse C. Verpackungen, die dieser Klasse entsprechen, sind ab da nicht länger konform.

WANN WIRD DIE PPWR ANGEWANDT?

Die PPWR gilt, **wann immer eine Verpackung als „Verpackung“ genutzt wird, also wenn Objekte darin verpackt werden, um außerhalb einer juristischen Person (Betriebsextern) zum Einsatz jeglicher Art zu kommen.** Der Einsatz innerhalb einer juristischen Person (Betriebsintern) macht daraus häufig ein Betriebsmittel, welche nicht unter die PPWR fallen. Die Zuständigkeit der PPWR endet, wenn eine Verpackung offiziell als Abfall gilt. Ab diesem Punkt greifen andere Gesetzgebungen. Die PPWR betrachtet eine Verpackung immer als ein System aus verschiedenen Bestandteilen, die zu einer Verpackung zusammengestellt werden. Das betrifft Produktverpackung, Umverpackung und Transportverpackung separat.

WAS SIND DIE ROLLEN UND AUFGABEN DER BETEILIGTEN?

Lieferant – Der Lieferant produziert die Verpackung und vertreibt diese als Produkt weiter. **Er ist dafür verantwortlich, Informationen zu den verwendeten Materialien und ihrer Menge in der Verpackung mitzuteilen.** Dies passiert in der s.g. Lieferantenauskunft. Ein Lieferant ist nicht dazu verpflichtet, seine Bezugsquellen offen zu legen, muss aber die Informationen von diesen einholen und ggf. unter seinem eigenen Namen weitergeben. In diesem Fall ist der Lieferant verantwortlich dafür, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben. Der Lieferant ist zudem dazu verpflichtet, Änderungen an die nächste Stelle von sich aus weiterzugeben.

Ein Lieferant muss die ihm verfügbaren relevanten Informationen weitergeben und darf sich nicht bewusst blind stellen. Daraus folgt jedoch nicht automatisch eine Pflicht, über seine eigenen Produktionsabläufe und die von Vorlieferanten bereitgestellten Informationen hinaus Daten zu erheben, oder Analysen anzustellen, die nicht seinem Ermessensbereich entsprechen.

Erzeuger – Der Erzeuger stellt das Verpackungssystem zusammen und befüllt es mit dem schlussendlichen Produkt. **Er hat die Aufgabe, die Informationen der Lieferanten zusammenzutragen und daraus eine Konformitätserklärung zu verfassen.** Diese Erklärung muss nicht standardmäßig weitergegeben werden, aber der Erzeuger muss sie auf Anfrage vorlegen können. Er ist zudem dafür verantwortlich, dass die Vorgaben der PPWR durch die Verpackung eingehalten werden. Der Erzeuger ist auch dadurch definierbar, dass er für individualisierte Verpackungen seine Freigabe zur Produktion gibt, oder seine Firmierung auf der Verpackung erscheint. In Einzelfällen kann die Firmierung auf dem Produkt selbst bereits ausreichen, wenn die Verpackung einzig für dieses Produkt produziert wurde und nur dafür passt. Jede Verpackung hat genau einen Erzeuger.

Hersteller – Der Name des Herstellers kann verwirrend sein und mit dem Erzeuger verwechselt werden. Daher ist es zum Verständnis hilfreich, den Namen mit dem Begriff des „Bereitstellers“ gleichzusetzen. Der Hersteller im Sinne der PPWR ist die Person, die in einem Mitgliedstaat erstmals für eine Verpackung EPR-pflichtig wird. Er muss sich also **registrieren, Mengen melden und die Entsorgungsgebühren zahlen.** Der Hersteller kann ein regionaler Vertreter des Erzeugers sein. Dies gilt aber nur, wenn die Verpackung aus einem EU-Land in ein anderes EU-Land eingeführt wird. Für Verpackungen aus dem EU-Ausland ist der Importeur zuständig.

Importeur – Der Importeur sorgt dafür, dass die Vorgaben des Erzeugers erfüllt sind und **übernimmt die Aufgaben des Herstellers, wenn eine Verpackung aus dem EU-Ausland stammt.** Er ist somit für die Konformität und die Anmeldung der Verpackung in einem EU-Land verantwortlich.

Vertreiber – Der Vertreiber ist die juristische Person, die Verpackungen oder verpackte Produkte weiterverkauft, ohne Erzeuger oder Importeur zu sein. Der Vertreiber hat im Sinne der EPR die Sorgfaltspflicht. **Er prüft die Konformität und hat eine Kooperationspflicht mit den regionalen Behörden.**

Endnutzer – Der Endnutzer ist der, der die Verpackung öffnet und entsorgt. Er ist **dafür verantwortlich, dass die Entsorgung ordnungsgemäß abläuft,** damit die einzelnen Bestandteile der Verpackung wieder dem Kreislauf zugeführt werden können.

WELCHE AUSNAHMEN VON DEN ROLLEN GIBT ES?

Kleinstunternehmen – Die PPWR sieht vor, dass ein Unternehmen, das die Bedingungen eines Kleinunternehmens erfüllt, nicht die organisatorischen Kapazitäten besitzt, als Erzeuger für eine Verpackung aufzutreten. Aus diesem Grund **fällt die Rolle des Erzeugers bei Kleinunternehmen dem Lieferanten zu,** der das Unternehmen mit der Verpackung direkt versorgt. Dies gilt jedoch nur, wenn Lieferant und Unternehmen im gleichen EU-Land liegen.

Der Lieferant kann die Erzeugerrolle für die betreffende Verpackung nur übernehmen, wenn er die Verpackung liefert, für deren Konformität er verantwortlich sein kann. Die bloße Lieferung einzelner Komponenten macht ihn regelmäßig nicht zum Erzeuger der späteren Gesamtverpackung, da sich die Konformität auf die vollständige Verpackung bezieht.

Wenn der Lieferant ebenfalls ein Kleinunternehmen ist, muss er die Rolle des Erzeugers trotzdem für seinen Kunden übernehmen.

Allgemein erhältliche Transportverpackungen – Transportverpackungen, die „von der Stange“ erhältlich sind, z.B. Kartons, Rollen von Stretchfolie, Klebeband für Verpackungen und Paletten, also für den allgemeinen Gebrauch und nicht speziell für einen individuellen Kunden angefertigt werden, haben eine Sonderposition. **Für diese Verpackungen tritt der eigentliche Lieferant sowohl in die Rolle des Erzeugers, und auch in die Rolle des Herstellers. Die Rolle des Herstellers übernimmt er jedoch nur im gleichen Mitgliedsland. In anderen Mitgliedsländern übernimmt der Nutzer der Transportverpackung die Rolle des Herstellers.** Der Nutzer hat als „Anwender“ keine spezifische Rolle in der PPWR, ist jedoch weiterhin dazu verpflichtet, die Konformität des Verpackungs-Systems einzuhalten.

Der Lieferant ist somit für diese Verpackung konformitäts- und im gleichen Land auch beitragspflichtig, selbst wenn er persönlich kein Produkt damit verpackt, sobald seine Verpackung ihre endgültige Form im Leerzustand erreicht. Andere Materialien, die ebenfalls zur Erstellung einer Sendung genutzt werden (z.B. Klebeband) sind ebenfalls bereits in ihrer endgültigen Form und gelten damit auch als Transportverpackung, die in Kombination verwendet werden dürfen. Der Nutzer erstellt somit keine neue Verpackung, wenn er diese Transportverpackungen zusammenfügt, um sein Produkt zu verschicken. Er muss jedoch die Konformitäten der Erzeuger nachweisen können. Dies wird durch Aufdrucke und, bei kleineren Materialien oder Meterware, durch die Chargennummer festgehalten. Der Anwender wird in Zukunft

Diese Regelung gilt nur, solange ausschließlich Transportverpackungen als Bestandteile verwendet werden, die unter diese Kategorie fallen. Zudem können stoffliche Änderungen eines der Elemente der Verpackungen, oder die nichtkonforme Nutzung (z.B. zu viel Leerraum) den eigentlichen Nutzer ebenfalls wieder zum Erzeuger der gesamten Transportverpackung machen. In diesem Fall muss die Konformität neu bewertet werden. Es muss jedoch nicht erneut nach EPR ein Beitrag gezahlt werden, solange die Masse der Verpackung sich nicht Wesentlich verändert.

WAS MUSS BEACHTET WERDEN?

Rezyklat Anteil – Der Anteil an recyceltem Material berechnet sich nicht pro verwendetes Material, sondern anteilig auf das gesamte Verpackungssystem.

Recyclingfähigkeit – Auch Materialien mit nach allgemeinen Statistiken geringer Recyclingfähigkeit können in einer Verpackung eingesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Erzeuger nachweisen kann, dass für die betreffende Verpackung ausreichende Sammel-, Sortier- und stoffliche Verwertungsstrukturen bestehen und die enthaltenen Materialien tatsächlich in relevanten Mengen wieder als Sekundärrohstoff genutzt werden können. Dabei muss die Infrastruktur die praktische Annahme, Lagerung, Sortierung und Verwertung der anfallenden Verpackungsmengen ermöglichen. Abweichungen von allgemeinen statistischen Bewertungen sind vom Erzeuger nachvollziehbar zu belegen. Dies gilt für die in Verkehr gebrachte Verpackung und deren spätere Verwertung. Produktionsabfälle, die bei der Herstellung von Verpackungskomponenten oder Verpackungen entstehen, sind grundsätzlich von der Bewertung der Recyclingfähigkeit der Verpackung zu unterscheiden. Die Kreislauffähigkeit der Verpackung wird primär anhand der Sammel-, Sortier- und stofflichen Verwertbarkeit der Verpackung nach ihrer Nutzung bewertet und nicht anhand der bei ihrer Herstellung anfallenden Produktionsreste.

Betriebsmittel in Transportverpackungen – Wenn eine Verpackung, die offiziell als innerbetriebliches Betriebsmittel dient, in einer Transportverpackung platziert wird, etwa um zwischen Produktionsorten verschickt zu werden, ist dieses Transportverpackung PPWR-pflichtig!

Kompostierbar - Damit ein Material als Kompostierbar geführt werden darf, muss es möglich sein, dieses Material **in industriellen Mengen innerhalb von 6 Wochen** komplett zu kompostieren.

Funktion - Die genaue Definition, ob etwas als Verpackung gilt, muss im Einzelfall geklärt werden. So kann ein Schutzkoffer als Bestandteil des Produkts gewertet werden, wenn der Transport ohne diesen nicht den Sicherheitsvorgaben des Produktes entspricht und ggf. eine Garantie entfällt. Auch Schutzkoffer, die als Zusatzteil separat verkauft werden, gelten etwa nicht als Verpackung. Es wird empfohlen, das offizielle FAQ der EU bei Bestimmung von Einzelfällen zu Rate zu ziehen.

Hierarchie - Eine Verpackung erfüllt immer ihre Hauptrolle, auch wenn sie den Zweck einer anderen Art von Verpackung mit erfüllt.. Wenn eine Produktverpackung auch als Transportverpackung dient, ist sie jedoch weiterhin hauptsächlich eine Produktverpackung und unterliegt damit nur ihren Vorgaben. Wenn also ein Produkt, dass nicht verpackt wird, in einer Transportverpackung verschickt wird, wird daraus im Umkehrschluss nicht die eigentliche Produktverpackung.

WELCHE ROLLE HAT FORMPACK FÜR UNSERE KUNDEN?

Da alle unsere Produkte individuell für einen Kunden hergestellt werden und wir uns diese vor Produktionsbeginn gewissenhaft freigeben lassen, **erfüllen wir für die Projekte unserer Kunden in allen Belangen die Rolle des Lieferanten und werden dieser Position auch voll gerecht.** Wir tragen alle Informationen zu einer Lieferantenerklärung zusammen und stehen mit unserem Namen für die enthaltenen Angaben. Zudem nehmen wir all unsere Zulieferer in Verantwortung, uns über Änderungen direkt zu informieren, damit wir unseren Kunden stets die aktuellen Stände kommunizieren können. Zudem stellen wir unseren Kunden bereits jetzt Zeichnungen der erstellten Produkte zur Verfügung, die sie in Zukunft in ihrer Konformitätserklärung verwenden können.